Stadt Hildburghausen

23.04.2012

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister Beschlussnummer:

377/2012

Amt: Bauamt **Sachbearbeiter:** Frau Halbig

Aktenzeichen: Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:		
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	08.05.2012	Ja:	Nein:	Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Bauleitplanung

Beschlusstext:

Be schluss vor schlag

Zu dem Antrag auf Bauleitplanung

Planungsvorhaben: Erstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB Standort: W.-Rathke-Straße Fl.-Nr. 1125, 1165 Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: Matthias Frank, Dresden

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Planungshoheit gem. § 1 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (planungsrechtliche Stellungnahme).

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

⊠ gez.	⊠ gez.	gez.	⊠ gez.
Bürgermeister	zust. Amtsleiter	Kämmerei	Justiziar
Harzer	Olaf Schulz	Lissy Carl-Schumann	Wolfgang Schwarz

377/2012 Seite 1 von 2

Begründung:

Begründung:

§ 1 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Nach pflichtgemäßem Ermessen hat die Stadt Hildburghausen über den Antrag zu entscheiden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das Planungsvorhaben muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

§ 11 BauGB

Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Finanzierung der Planungskosten zwischen der Stadt Hildburghausen und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen werden.

Bei der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist der Durchführungsvertrag zwingender Bestandteil der Planung.

Anlagen:

planungsrechtliche Stellungnahme Lageplan, Auszug aus dem FNP

Verteiler nach der Beschlussfassung: Sitzungsdienst

Büro 01 Bürgermeister

Amt 60

377/2012 Seite 2 von 2